

# Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 47 – 10. September 2012

## Inhalt

### Stadt Blomberg

- 354 Jahresabschluss der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung zum 31.12.2011  
355 Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Blomberg und Einebnung von Gräbern

### Gemeinde Extertal

- 356 Satzung der Gemeinde Extertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Silixen“  
357 Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Laßbruch“  
358 Satzung der Gemeinde Extertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterter Ortskern Bösingfeld“

### Stadt Horn-Bad Meinberg

- 359 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 20. August 2012

### Alte Hansestadt Lemgo

- 360 Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG), Heustraße 36 - 38, 32657 Lemgo, für das Geschäftsjahr 2011  
361 Bekanntmachung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

### Sparkasse Paderborn-Detmold

- 362 Aufgebote von Sparkassenbüchern  
363 Kraftloserklärung von in Verlust geratenen Sparkassenbüchern

## Stadt Blomberg

### 354 Jahresabschluss der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung zum 31.12.2011

Der Rat der Stadt Blomberg hat am 04.07.2012 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2011 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2011 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme 55.488.255,22 €  
Jahresgewinn 135.609,76 €
2. An die Stadt Blomberg wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 15.338,76 € abgeführt.
3. Der verbleibende Jahresgewinn in Höhe von 120.271,00 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
4. Der Betriebsleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom

**17.09.2012 – 28.09.2012**

bei der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 32825 Blomberg – Erdgeschoss, Zimmer 8 – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner GbR, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.03.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung“, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner GbR ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.08.2012

GPA NRW  
Im Auftrag

Matthias Middel

Blomberg, den 28. August 2012

Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung

- Betriebsleiter -  
(Franke)

Kr.Bl. Lippe 10.09.2012

### **355 Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Blomberg und Einebnung von Gräbern**

An Grabstellen (Reihen-, Wahl- und Urnengräbern) auf den Friedhöfen der Stadt Blomberg, die bis zum 31.12.1982 belegt worden sind, ist die in § 12 i.V.m. § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Blomberg vom 19.11.2004 bestimmte Nutzungszeit am 31.12.2012 abgelaufen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit an diesen Grabstellen ist nur auf Antrag und gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blomberg festgelegten Gebühr möglich. Entsprechende Anträge sind spätestens bis zum 31. Dezember 2012 bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Blomberg zu stellen. Alle Grabstellen, für die ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit nicht gestellt wird, werden nach Ablauf der Antragsfrist eingeebnet. Gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 10 der Friedhofssatzung wird die beabsichtigte Einebnung der in Frage kommenden Grabstellen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Blomberg, den 05. September 2012

Stadt Blomberg  
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.09.2012

## Gemeinde Extertal

### 356 Satzung der Gemeinde Extertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

#### „Ortskern Silixen“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Gemeinde Extertal am 05.07.2012 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

Im „Ortskern Silixen“ liegen substanzielle und funktionale Missstände vor. Dieser Bereich soll durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt rund 19 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Silixen“. Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen erfolgen demnach insbesondere im Ortskern Silixen. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb des in der Anlage beigefügten Lageplans (Maßstab 1:2.000). Der Lageplan über das Sanierungsgebiet kann im Rathaus der Gemeinde Extertal, Mittelstr. 36, 32699 Extertal, 2. OG, Zimmer 13, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### § 2 – Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 -156 a BauGB) ausgeschlossen (Vereinfachtes Sanierungsverfahren).

#### § 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Anlage  
Lageplan

#### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

2. Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind.
3. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Entschädigung von durch die Inkraftsetzung der Sanierungssatzung eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
5. Eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Aufstellungsverfahren der Sanierungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn
  - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d.) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt, die den Mangel ergibt.

Extertal, 19.07.2012

gez.  
(Hans Hoppenberg)  
Bürgermeister

Siegel

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung der Gemeinde Extertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Silixen“ wird hiermit angeordnet.

Extertal, 19.07.2012

gez.  
(Hans Hoppenberg)  
Bürgermeister

Siegel

Die „Satzung der Gemeinde Extertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Silixen“ ist am 10.09.2012 ortsüblich im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden öffentlich bekanntgemacht worden. Sie tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Extertal, ..... 2012

(Hans Hoppenberg)  
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Extertal  
Der Bürgermeister  
FB II.1/Da

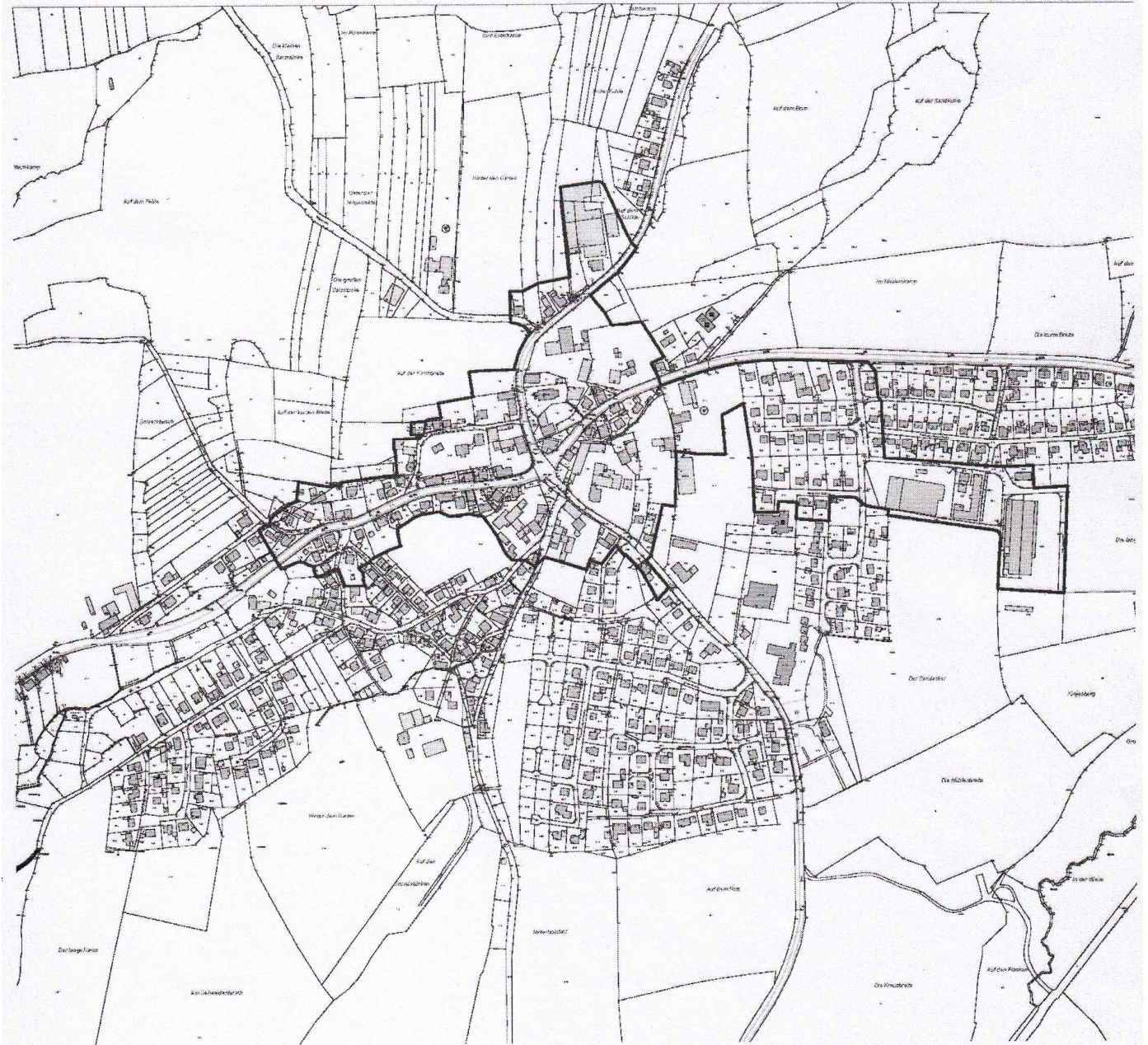
Extertal, 19.07.2012

gez.  
(Hans Hoppenberg)  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.09.2012



Anlage:  
Lageplan „Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Ortskern Silixen““



### 357 Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Laßbruch“

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023) und in Verbindung mit § 171b Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Gemeinde Extertal am 05.07.2012 die Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Laßbruch“ beschlossen.

#### 1. Gebietsfestlegung:

Auf der Grundlage der vom Rat der Gemeinde Extertal beschlossenen städtebaulichen Planungen „Forum Extertal“ (Selbstbindungsbeschluss am 24.02.2011) und „Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept – ISEK“ (Selbstbindungsbeschluss vom 22.12.2011) wurde durch Beschluss des Rates der Gemeinde Extertal am 05.07.2012 das nachfolgend umgrenzte Gebiet gemäß §171b BauGB als Gebiet („Stadtumbaugebiet“) festgelegt, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen.

#### 2. Gebietsabgrenzung:

(1) Das Stadtumbaugebiet „Ortskern Laßbruch“ umfasst wesentliche Teile der Ortslage Laßbruch.

(2) Die Gebietsgrenzen sind in der Anlage zu dieser öffentlichen Bekanntmachung kartografisch dargestellt. Die Originalkarte kann bei der Gemeinde Extertal, Fachbereich Planen und Bauen, Mittelstraße 36, 32699 Extertal, eingesehen werden.

#### 3. Rechtsfolgen:

(1) In Stadtumbaugebieten sollen in Abstimmung mit den Betroffenen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung öffentlicher Freiflächen, des Wohnumfeldes und privater Freiflächen sowie Maßnahmen zur Beseitigung es Überangebotes von Wohnraum durchgeführt werden.

(2) Städtebauförderungsmittel sind einsetzbar. Auf Städtebauförderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Eine Satzung zur Sicherung der Durchführungsmaßnahmen nach § 171 d BauGB soll nicht erlassen werden.

#### Begründung:

Die städtebaulichen Planungen „Forum Extertal“ und „Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept – ISEK“ haben ergeben, dass im Ortsteil Laßbruch der Gemeinde Extertal Stadtumbaumaßnahmen erforderlich sind. Auf der Grundlage der Verfahren der *Beteiligung der Betroffenen* und der *Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange* wurde für das Stadtumbaugebiet ein städtebauliches Konzept entwickelt und vom Rat der Gemeinde Extertal beschlossen. Im Stadtumbaugebiet „Ortskern Laßbruch“ sollen Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden. Dies ist nur nach einem Beschluss über die Abgrenzung eines Stadtumbaugebietes möglich. Die Grenzen des Stadtumbaugebietes entsprechen dem Vorschlag des „Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes – ISEK“; sie sind zweckmäßig. Nicht vom Stadtumbau betroffene Gebiete sind nicht einbezogen worden. Von dem Beschluss einer „Satzung zur Sicherung der Durchführung der Stadtumbaumaßnahme“ wurde abgesehen.

Anlage: Plankarte zur Gebietsabgrenzung

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Laßbruch“ wird hiermit angeordnet.

Extertal, 19.07.2012

gez.  
(Hans Hoppenberg)  
Bürgermeister

Siegel

Die Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Laßbruch“ ist am 10.09.2012 ortsüblich im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden öffentlich bekanntgemacht worden.

Extertal, ..... 2012

(Hans Hoppenberg)  
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Extertal  
Der Bürgermeister  
FB II.1/Da

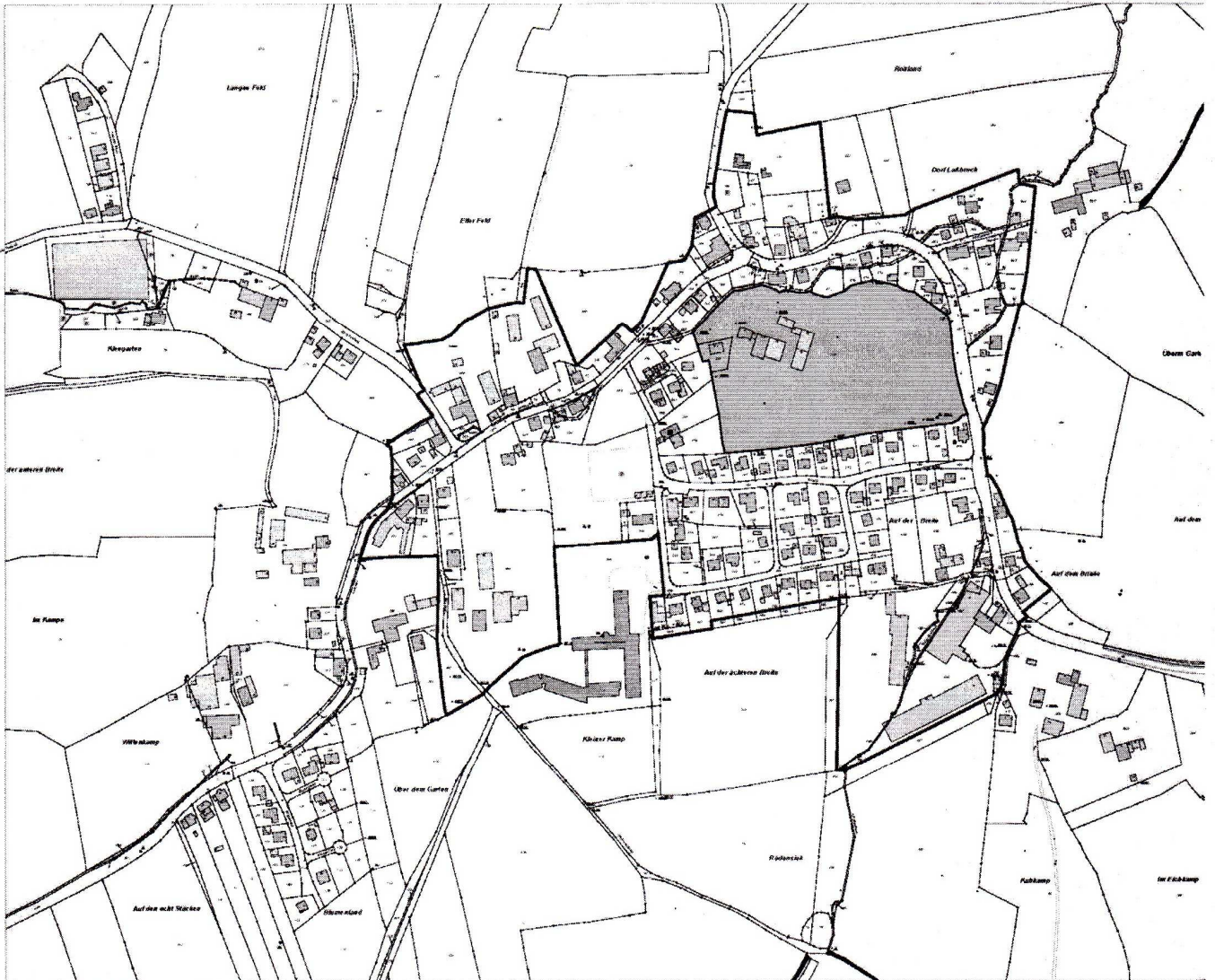
Extertal, 19.07.2012

gez.  
(Hans Hoppenberg)  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.09.2012



Anlage:  
Plankarte zur Gebietsabgrenzung  
„Festlegung Stadtumbaugebiet Ortskern Laßbruch“



### 358 Satzung der Gemeinde Extertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

#### „Erweiterter Ortskern Bösingfeld“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Gemeinde Extertal am 05.07.2012 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

Im „Erweiterter Ortskern Bösingfeld“ liegen substantielle und funktionale Missstände vor. Dieser Bereich soll durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt rund 41 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Erweiterter Ortskern Bösingfeld“. Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen erfolgen demnach insbesondere im Ortskern Bösingfeld und den damit funktional direkt in Verbindung stehenden umliegenden Flächen. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb des in der Anlage beigefügten Lageplans (Maßstab 1:2.000). Der Lageplan über das Sanierungsgebiet kann im Rathaus der Gemeinde Extertal, Mittelstr. 36, 32699 Extertal, 2. OG, Zimmer 13, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### § 2 – Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 -156 a BauGB) ausgeschlossen (Vereinfachtes Sanierungsverfahren).

#### § 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Anlage:  
Lageplan

#### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

2. Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind.
3. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Entschädigung von durch die Inkraftsetzung der Sanierungssatzung eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
5. Eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Aufstellungsverfahren der Sanierungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn
  - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d.) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt, die den Mangel ergibt.

Extertal, 19.07.2012

gez.  
(Hans Hoppenberg)  
Bürgermeister

Siegel

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung der Gemeinde Extertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterter Ortskern Bösingfeld“ wird hiermit angeordnet.

Extertal, 19.07.2012

gez.  
(Hans Hoppenberg)  
Bürgermeister

Siegel



Die „Satzung der Gemeinde Extertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterter Ortskern Bösingfeld“ ist am 10.09.2012 ortsüblich im Kreisblatt des Kreises Lippe öffentlich bekanntgemacht worden. Sie tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Extertal, ..... 2012

(Hans Hoppenberg)  
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Extertal  
Der Bürgermeister  
FB II.1/Da

Extertal, 19.07.2012

gez.  
(Hans Hoppenberg)  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.09.2012

**Anlage:**  
Lageplan „Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Erweiterter Ortskern Bösingfeld“



**359 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 20. August 2012**

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) sowie der §§ 5, 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Horn-Bad Meinberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 03. März 2011 und vom 03. Mai 2012 mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold zu den §§ 13 bis 16 dieser Verordnung vom 10. August 2012 für das Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg folgende Verordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 3	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 4	Verunreinigungsverbot
§ 5	Papierkörbe / Sammelbehälter / Müllgefäße
§ 6	Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen
§ 7	Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und ähnlichen Wohngelegenheiten
§ 8	Benutzung der Anlagen
§ 9	Kinderspielplätze
§ 10	Schutzvorkehrungen
§ 11	Hausnummern und andere öffentliche Hinweisschilder
§ 12	Halten und Mitführen von Tieren
§ 13	Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
§ 14	Abbrennen von Feuern
§ 15	Lärmbekämpfung
§ 16	Ausnahmen von den Bestimmungen über den Schutz der Nachtruhe und die Benutzung von Tongeräten
§ 17	Erlaubnisse, Ausnahmen
§ 18	Ordnungswidrigkeiten
§ 19	Inkrafttreten, Geltungsdauer

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr, dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Fußgängerzonen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Witterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2**

**Allgemeine Verhaltenspflicht**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung einschlägig.



**§ 3****Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

Es ist untersagt,

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Gegenstände, die der Verkehrsberuhigung dienen, und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. sich auf Verkehrsflächen und in Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen bei deren Benutzung behindert oder insbesondere durch Lärmen, aufdringliches Verhalten, störenden Alkoholgenuß, Aufenthalt im betrunkenen Zustand und Betteln belästigt werden;
4. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
7. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
8. a) bei der Feldbestellung Ackergeräte, Pferdegespanne und Traktoren auf den Straßen zu wenden,  
b) landwirtschaftliche Geräte auf Schlitten oder Schleifen auf Straßen oder in den Anlagen zu befördern,  
c) mit landwirtschaftlichen Geräten mit Eisenprofilrädern Straßen oder Anlagen zu befahren,  
d) Straßen zu überackern oder die unbefestigten Seitenstreifen an Straßen abzapflügen.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

**§ 4****Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
6. private und öffentliche Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen, soweit sie von der öffentlichen Straße aus einsehbar sind, unbefugt zu bekleben, zu bemalen oder zu beschmieren sowie unbefugt Plakate oder sonstige Werbeschriften auf andere Wege dort anzubringen;
7. das gleiche gilt für Schaltkästen und sonstige Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Deutschen Bundespost, Licht- und Straßenmasten, Verkehrszeichen, Anschlagflächen, Bäume sowie Bushaltestellen;
8. das unbefugte Bemalen von Verkehrsflächen und Anlagen.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen, rechtzeitig zu entleeren und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m alle Rückstände der abgegebenen Waren (z.B. Verpackungsmaterialien) einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und somit § 32 der Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

(4) Es ist verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern.

**§ 5****Papierkörbe / Sammelbehälter / Müllgefäße**

(1) Im Haushalt angefallener Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Es ist verboten, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellten Papierkörbe zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände herauszunehmen.

(3) Sammelbehälter für Wertstoffe, wie Altglas, Altpapier etc., dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Einwerfen von Altglas in die Sammelbehälter ist nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

(4) Die Standorte der Sammelbehälter dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere dürfen dort keine Behälter, kein Sammelgut und kein Unrat abgelagert werden.

(5) Es ist verboten, die auf Straßen und in Anlagen zum Entleeren bereitgestellten Müllgefäße, die zur Abholung abgestellten Müllsäcke und das zur Abholung bereitgestellte Sperrgut zu durchsuchen.

(6) Müllgefäße aller Art, in denen Haushaltsabfälle oder Abfälle aus Gewerbebetrieben abgelagert werden, sind auf Grundstücken so abzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere müssen die Müllgefäße an schattigen Plätzen aufgestellt werden und mit dicht schließenden Deckeln versehen sein. Sie sind stets geschlossen zu halten, damit Bewohner der Grundstücke und Bewohner von Nachbargrundstücken nicht durch Gerüche, Fliegen oder sonstige Schädlinge belästigt werden.

**§ 6****Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen**

(1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten. Diese Arbeiten sind auch auf privaten Grundstücken verboten, soweit die Abwässer auf Verkehrsflächen oder Anlagen oder über die Regenwasserkanalisation oder direkt in ein Gewässer oder in das Grundwasser gelangen können. Zulässig ist das Waschen von Fahrzeugen auf privaten Grundstücken mit Wasser ohne Reinigungszusätze.

(2) Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen und in den Anlagen zu reparieren bzw. auszubessern. Reparaturen zur Beseitigung unvorhergesehener Pannen, die die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges beeinträchtigen, sind jedoch zulässig.

(3) Das Waschen und Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern ist verboten.

**§ 7****Aufstellen von Wohnwagen, Zelten u. ä. Wohngelegenheiten**

(1) Wer als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze die dauernde oder vorübergehende Niederlassung von Personen in fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zulassen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

(2) Eigentümer oder Besitzer von in Absatz 1 genannten Wohngelegenheiten dürfen das Grundstück erst dann entsprechend benutzen, wenn ihnen die Erlaubnis nach Absatz 1 vorgelegt worden ist.

(3) In den Anlagen ist das Ab- und Aufstellen der in Absatz 1 genannten Wohngelegenheiten untersagt.

**§ 8****Benutzung der Anlagen**

(1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.

(2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Benutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

(4) Die Wege in den Anlagen dienen grundsätzlich dem Fußgängerverkehr, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

**§ 9****Kinderspielplätze**

(1) Kinderspielplätze dienen in der Regel dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

(5) Der Genuss von Alkohol und das Rauchen sind auf Kinderspielplätzen untersagt.

(6) Die Benutzung der Spielplätze kann der Bürgermeister durch besondere Ordnungen (z.B. öffentliche Anschläge oder Tafeln) beschränken.



**§ 10****Schutzvorkehrungen**

(1) Bei allen Arbeiten an Gebäuden und für alle sonstigen Fälle, in denen Gegenstände herabfallen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit nicht Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

(2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(3) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.

(4) Grundstückseinfriedigungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemand behindern oder gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

(5) Frisch gestrichene Gegenstände und Flächen an Straßen und Anlagen sind durch auffallende Hinweise kenntlich zu machen.

(6) Unabhängig vom Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis oder Bauerlaubnis sind Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und dergleichen so anzubringen, dass sie Freileitungen und andere Gegenstände, die öffentlichen Zwecken dienen (z. B. Einrichtungen zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs, Straßenbeleuchtungskörper), nicht verdecken und den Straßenverkehr nicht gefährden.

**§ 11****Hausnummern und andere öffentliche Hinweisschilder**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang in einer Höhe von ca. 2 m deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Seite gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierungen darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist während dieser Zeit in geeigneter Weise so durchzustreichen oder zu überkleben, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

(4) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedigungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn diese zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Hierzu gehören u.a. Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Feuer- und Polizeimelder und Einrichtungen der Straßenbeleuchtung. Es ist untersagt, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

**§ 12****Halten und Mitführen von Tieren**

(1) Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass die Tiere Personen nicht gefährden, anderen Tieren keinen Schaden zufügen, Sachen nicht beschädigen sowie Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen. Das gleiche gilt für Personen, die, ohne selbst Tierhalter zu sein, Tiere mit sich führen. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind von den genannten Personen unverzüglich zu beseitigen.

(2) Innerhalb geschlossener Ortslagen dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint ausgeführt werden.

(3) Bissige und böartige Hunde sowie Hunde, die die Gewohnheit haben, Menschen anzuspringen, sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen an einer höchstens 1 m langen Leine zu halten. Bissige und böartige Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen.

(4) Wer Hunde auf Grundstücken außerhalb von Zwingern hält, hat dafür zu sorgen, dass sie die Einfriedigungen nicht überspringen oder das Grundstück ohne Aufsicht nicht verlassen können.

**§ 12a****Kastrationspflicht für Freigängerkatzen**

(1) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben dies zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen die jünger als fünf Monate sind. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(2) Besteht ein berechtigtes Interesse des Katzenhalters an der Fortpflanzung seiner Katze, so können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt und nachgewiesen wird.

**§ 13****Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Jauche, Gülle sowie Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Eine Verunreinigung der Verkehrsflächen muss ausgeschlossen sein.

(3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in deren Nähe auf Ackerflächen montags bis freitags nur dann aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich nach dem Aufbringen, spätestens bis zum nächsten Tag, in geeigneter Weise, z. B. durch Pflug, Fräse, Grubber, eingearbeitet oder auch unmittelbar mit Gülledrillgeräten in den Boden gebracht werden. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen sie nur bis 12.00 Uhr aufgebracht werden und müssen bis spätestens 20.00 Uhr eingearbeitet sein.

(4) Auf bestellten Ackerflächen, wo eine Einarbeitung nicht möglich ist, dürfen Dungstoffe aller Art nur dann aufgebracht werden, wenn Geruchsbelästigungen durch die Art der Aufbringung vermieden werden.

(5) Auf Wiesengrundstücken und Grünlandflächen ist das Aufbringen der in Absatz 2 genannten Stoffe grundsätzlich nur bei kühler und bedeckter Wetterlage zulässig und darf nur bodennah erfolgen.

(6) An Sonn- und Feiertagen ist die Entleerung der in Absatz 1 aufgeführten Gruben und das Düngen von Grundstücken mit Jauche, Gülle und anderen extrem übelriechenden Stoffen nicht zulässig.

(7) Die Bestimmungen der Gülleverordnung, der Klärschlammverordnung, der städtischen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen bleiben unberührt.

#### § 14

##### Abbrennen von Feuern

(1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z. B. Osterfeuer), oder aus besonderem Anlass ist nur im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig und bedarf einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung eines Lageplans zu beantragen. Hierbei sind zwei erwachsene Aufsichtspersonen zu benennen, die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens verantwortlich sind.

(3) Für das jeweilige Feuer dürfen nur pflanzliche Abfälle, wie Stroh, Schlagabraum, Schnittholz oder ähnliches verwendet werden.

(4) Zum Schutz der Kleintiere ist das Feuerungsmaterial

- nach dem Aufschichten mit einem kleinmaschigen Zaun zu umgeben (Höhe ca. 1 m) oder
- am Tage des Verbrennens umzuschichten.

Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Abwehrmaßnahmen zu treffen, wie das Anbringen von flatternden Bändern. Vor dem Anzünden des Feuers ist das Brennmaterial sorgfältig auszuklopfen.

(5) Die Holzstöße sollen maximal eine Höhe von 3,50 m und einen Durchmesser von 7 m nicht überschreiten.

(6) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

(7) Der Bürgermeister kann den Veranstaltern jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen können, erteilen.

#### § 15

##### Lärmbekämpfung

(1) Vor Krankenhäusern, Kliniken, vor Alten- und Pflegeheimen, vor Kirchen während des Gottesdienstes sowie vor Schulen während des Unterrichts sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.

(2) Auf Wohngrundstücken sind Tätigkeiten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind (z. B. Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern, Zerkleinern von Holz, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern) nur an Werktagen von 8.00 bis 13.00 und von 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf land- und forstwirtschaftliche sowie gewerbliche Tätigkeiten.

(4) Auf Straßen und in Anlagen ist Musizieren nur mit behördlicher Erlaubnis gestattet.

(5) Werbung durch Tonträger von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt, wenn andere dadurch belästigt werden können.

(6) Das Fliegenlassen von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist nur auf zugelassenen Modellflugplätzen erlaubt.

(7) Die Benutzung von Rasenmähern ist nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

**§ 16****Ausnahmen von den Bestimmungen über den Schutz der Nachtruhe und die Benutzung von Tongeräten**

(1) Von dem Verbot, in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr Betätigungen auszuüben, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG NW), und von dem Gebot, Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 Abs. 1 LImSchG NW), werden allgemeine Ausnahmen zugelassen, und zwar:

1. für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar bis 4.00 Uhr,
2. für die Schützenfeste der ortsansässigen Gesellschaften und Vereine für folgende Nächte:
 

- von Freitag auf Sonnabend	bis 2.00 Uhr,
- von Sonnabend auf Sonntag	bis 3.00 Uhr,
- von Sonntag auf Montag	bis 2.00 Uhr,
- von Montag auf Dienstag	bis 2.00 Uhr,
3. für die Zeltfeste der ortsansässigen Vereine für folgende Nächte:
 

- von Freitag auf Sonnabend	bis 2.00 Uhr,
- von Sonnabend auf Sonntag	bis 3.00 Uhr,
- von Sonntag auf Montag	bis 2.00 Uhr,
4. für die in Zusammenhang mit den unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Veranstaltungen betriebenen Schau- stellergeschäfte (z. B. Fahr- und Unterhaltungsgeschäfte) außerhalb der Festzelte bis 24.00 Uhr,
5. für den Meinberger Markt, Horner Kläschenmarkt, Beller Markt und die Horner Frühjahrskirmes an den Veranstaltungstagen bis 24.00 Uhr.

(2) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 sind auf den jeweiligen Fest- bzw. Veranstaltungsplatz beschränkt.

**§ 17****Erlaubnisse, Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis und für die Bewilligung einer Ausnahme ist der Bürgermeister zuständig.

**§ 18****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung verletzt,
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung verletzt,
  3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung verletzt,
  4. entgegen § 4 Abs. 4 verwilderte Haustauben und Wildtauben füttert,
  5. die Bestimmungen über Papierkörbe, Sammelbehälter und Müllgefäße gemäß § 5 der Verordnung verletzt,
  6. das Reinigungs- und Reparaturverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung verletzt,
  7. entgegen § 7 Abs. 1 der Verordnung ohne Erlaubnis die dauernde oder vorübergehende Niederlassung von Personen zulässt,
  8. entgegen § 7 Abs. 2 der Verordnung ein Grundstück benutzt, ohne sich die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 der Verordnung vorlegen zu lassen,
  9. entgegen § 7 Abs. 3 der Verordnung in den Anlagen Wohngelegenheiten ab- oder aufstellt,
  10. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 8 der Verordnung verletzt,
  11. entgegen § 9 Abs. 2 der Verordnung das Verbot des Fußballspielens auf Kinderspielplätzen nicht beachtet,
  12. entgegen § 9 Abs. 4 der Verordnung Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt,
  13. entgegen § 9 Abs. 5 der Verordnung Alkohol auf Kinderspielplätzen trinkt,
  14. die Schutzvorkehrungspflichten gemäß § 10 der Verordnung verletzt,
  15. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 11 der Verordnung verletzt,
  16. die Bestimmungen über das Halten und Mitführen von Tieren gemäß § 12 der Verordnung verletzt.
  17. die Bestimmungen über die Kastration von Katzen gemäß § 12 a verletzt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 des Landes-Immissionschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtungen hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 13 der Verordnung verletzt,
2. die Bestimmungen über das Abbrennen von Feuern gemäß § 14 der Verordnung verletzt,
3. entgegen § 15 Abs. 1 der Verordnung vermeidbaren Lärm verursacht,
4. außerhalb der in § 15 Abs. 2 der Verordnung zugelassenen Zeiten lärmverursachende Tätigkeiten ausübt,
5. entgegen § 15 Abs. 4 der Verordnung ohne behördliche Erlaubnis auf Straßen und in den Anlagen musiziert,
6. entgegen § 15 Abs. 5 der Verordnung Tonträger in solcher Lautstärke betreibt, dass andere dadurch auf öffentlichen Straßen belästigt werden,
7. entgegen § 15 Abs. 6 der Verordnung Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen aufsteigen lässt,
8. entgegen § 15 Abs. 7 der Verordnung außerhalb der genannten Zeiten Rasenmäher benutzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, in Kraft, und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2027 ungültig.

Stadt Horn-Bad Meinberg  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Horn-Bad Meinberg, den 20. August 2012

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl. Lippe 10.09.2012

## Alte Hansestadt Lemgo

### 360 Jahresabschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG), Heustraße 36 - 38, 32657 Lemgo, für das Geschäftsjahr 2011

Die Gesellschafterversammlung der ALG hat am 27. Juni 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26.06.2012 den Abschluss der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH (ALG) zum 31.12.2011 formell festgestellt hat, beschließt die Gesellschafterversammlung hiermit den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 24.032,66 EUR wie folgt zu verwenden:

- zum Vortrag auf neue Rechnung	24.032,66 EUR
- zur Ausschüttung an die Gesellschafterin	0 EUR
zus.:	<u>24.032,66 EUR</u>

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht ist vom Abschlussprüfer, der Intecon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 18. Mai 2012 ist folgender Bestätigungsvermerk erteilt worden:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH, Lemgo, für das Geschäftsjahr 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH, Lemgo. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bad Oeynhausen, 18.05.2012

**I N T E C O N**  
G m b H  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
(Illies) (Brinkmeier)  
Wirtschaftsprüfer vereid. Buchprüfer

Die Gesellschaft hat nach § 325 HGB i.V.m. § 326 HGB Bilanz und Anhang im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom

**11.09. bis einschließlich 28.09.2012**

in der Kämmererei der Stadtverwaltung, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Zimmer 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 bis 16:00 Uhr, Do. bis 17:00, Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr) für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers werden hiermit gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 108 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW öffentlich bekanntgemacht.

Lemgo, den 20.08.2012

Gröne  
Geschäftsführer

Kr.Bl. Lippe 10.09.2012



**361 Bekanntmachung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz**

Frau **Karolina Buschmeier** hat auf ihren Sitz als Vertreterin im Rat der Alten Hansestadt Lemgo mit Ablauf des 14.08.2012 verzichtet.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998, in der zurzeit gültigen Fassung, stelle ich hiermit fest, dass Herr **Heinz-Werner Kampmeier** als nächstfolgender Bewerber aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) den freigewordenen Sitz im Rat der Alten Hansestadt Lemgo einnimmt.

Gegen diese Entscheidung können,

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo, Rathaus, Marktplatz 1, 32657 Lemgo) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Lemgo, 03.09.2012

Alte Hansestadt Lemgo

Dr. Reiner Austermann  
Wahlleiter

Kr.Bl. Lippe 10.09.2012

## Sparkasse Paderborn-Detmold

### 362 Aufgebote von Sparkassenbüchern

Das Aufgebot der in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.

342.166.196      342.229.291      391.030.087

unserer Sparkasse ist beantragt worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf

**Freitag, den 14. Dezember 2012**

im Gebäude der Sparkasse Paderborn-Detmold in Detmold, Paulinenstr. 34, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 erfolgen wird.

Detmold, den 31. August 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 10.09.2012

### 363 Kraftloserklärung von in Verlust geratenen Sparkassenbüchern

Da sich aufgrund unserer Aufgebote vom 30. April 2012 bis zum Aufgebotstermin niemand gemeldet hat, werden die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.

342.132.115      342.176.179

unserer Sparkasse, gemäß §16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 hiermit für kraftlos erklärt.

Detmold, den 10. August 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 10.09.2012

---

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.